

SICHERHEITSDATENBLATT

Reviva Gel

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Reviva Gel
▼ Produkt Nr.: B1011
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): KQS2-J029-200F-Q9KT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Reiniger
Nur für gewerbliche Anwender.
Produktcode (A.I.S.E.): AISE-C22 / Autopflegprodukte (Spray, flüssig).
AISE-P1009 / Beschichtungsprodukte (Farbe, Füllmaterial, Verdünner. Manuelle Anwendung.

Verwendungsdeskriptoren (REACH):

Verwendungssektor:	Beschreibung:
LCS "PW"	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
Produktkategorie:	Beschreibung:
PC 35	Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)
Verfahrenskategorie:	Beschreibung:
PROC 0	Sonstige
Umweltfreisetzungskategorie:	Beschreibung:
ERC 10a	Breite disperse Außenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung

EuPCS: PC-CLN-17.2 / Pflegeprodukte für Außenflächen – alle Fahrzeugtypen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse: Autosmart International Limited
Lynn Lane,
Shenstone,
Lichfield
WS14 0DH Staffordshire.
United Kingdom
+44 (0) 1543 481 616
EU: Hällnäsgatan 14, 752 28 Uppsala, Sweden. +46 (0) 18-8439320
(09:00 - 17:00)

Kontaktperson: Russell Butler

Email: SHREQ@autosmart.co.uk

Überarbeitet am: 04.07.2024

SDB Version: 1.0

Datum der letzten Ausgabe: 04.07.2024 (1.0)

1.4. Notrufnummer

NCEC – NUR für chemische Notfallhilfe (Verschüttung, Leck, Feuer, Exposition oder Unfall) rufen Sie NCEC unter +44 1865 407333 (24 Stunden UK) an.
Geben Sie beim Anruf bitte „AUTOSMART 29003-NCEC“ an.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Liq. 3; H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. (H226)
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:

-

Prävention:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)
Dampf/Nebel nicht einatmen. (P260)
Augenschutz/Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. (P280)

Reaktion:

Bei Brand: Kohlendioxid/alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden. (P370+P378)

Lagerung:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. (P403+P235)

Entsorgung:

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

Enthält:

Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Andere Kennzeichnungen:

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208, Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

UFI: KQS2-J029-200F-Q9KT

VOC (Flüchtige organische Verbindungen):

VOC-Gehalt: 357 g/L

MAXIMALER VOC-GEHALT (Klausel II, Kategorie B/e: 840 g/L)

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:

Dieses Produkt enthält einen vPvB- und/oder PBT-Stoff:

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (PBT / vPvB)

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz:	Identifikatoren:	% w/w:	Einstufung:	Anm.:
Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics,	CAS-Nr.: 64742-48-9 EG-Nr.: 919-857-5	40-60%	EUH066 Flam. Liq. 3, H226	[15], [19]

<2% aromatics	REACH: 01-2119463258-33-XXXX Indexnr.:		Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether	CAS-Nr.: 112-34-5 EG-Nr.: 203-961-6 REACH: 01-2119475104-44-xxxx Indexnr.: 603-096-00-8	<1%	Eye Irrit. 2, H319	[1], [3]
(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen	CAS-Nr.: 5989-27-5 EG-Nr.: 227-813-5 REACH: 01-2119529223-47-XXXX Indexnr.: 601-096-00-2	<0.25%	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 3, H412	
Terpineol	CAS-Nr.: 8000-41-7 EG-Nr.: 232-268-1 REACH: 01-2119553062-49-xxxx Indexnr.:	<0.1%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
Citral	CAS-Nr.: 5392-40-5 EG-Nr.: 226-394-6 REACH: 01-2119462829-23-XXXX Indexnr.: 605-019-00-3	<0.05%	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319	
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]	CAS-Nr.: 556-67-2 EG-Nr.: 209-136-7 REACH: 01-2119529238-36-XXXX Indexnr.: 014-018-00-1	<0.05%	Flam. Liq. 3, H226 Repr. 2, H361f Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	[3], [5], [6], [7]

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

- [1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.
- [3] Die chemische Substanz unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII.
- [5] Ein Stoff in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgeführt ist.
- [6] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [7] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [15] Die harmonisierte Einstufung als karzinogen / keimzellmutagen wird nicht berücksichtigt, da der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält (CLP, Anhang VI, Anmerkung P).
- [19] UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen:

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und

Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören und danach noch 30 Minuten lang.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassernebel.
Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.
Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.
Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:
Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht entzündetes Lager ist mit Wassernebel zu kühlen. Brennbare Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.
Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.
Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzutragen.
Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.
Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretene Stoffe sind einzugrenzen und mit Granulat o. Ä. aufzusammeln und gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Explosionsgeschützte [elektrische/Beleuchtungs/Lüftungs-] anlagen verwenden.

Funkenarmes Werkzeug verwenden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 5.1B, 6.1D, 11.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung: Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse: Lagerklasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen: 5 - 30°C

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel

Starke Säuren

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 10

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 67

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 15

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 100,5

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 5

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 28

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 20

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 112

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Sh = Hautsensibilisierende Stoffe.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	4.8 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	9.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	16.6 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	66.7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	4.8 mg/kg/Tag

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	101.2 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	67.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	6.25 mg/kg/Tag

Citral

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	140 µg/cm ²
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	140 µg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	1 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	1.7 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	9 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	600 µg/kg/Tag

Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	640 mg/m ³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1066.67 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1152 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1286.4 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	178.57 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	837.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	410 µg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1.9 mg/m ³

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	13 mg/m ³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	73 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	13 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	73 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	3.7 mg/kg/Tag

PNEC

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen

Expositionsweg: :	Dauer der Aussetzung: :	PNEC: :
Erde		763 µg/kg
Kläranlagen		1.8 mg/L
Prädatoren		133 mg/kg
Seewasser		1.4 µg/L
Seewassersedimente		385 µg/kg
Süßwasser		14 µg/L
Süßwassersedimente		3.85 mg/kg

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether

Expositionsweg: :	Dauer der Aussetzung: :	PNEC: :
Erde		320 µg/kg
Prädatoren		56 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		11 mg/L
Seewasser		110 µg/L
Seewassersedimente		440 µg/kg
Süßwasser		1.1 mg/L
Süßwassersedimente		4.4 mg/kg

Citral

Expositionsweg: :	Dauer der Aussetzung: :	PNEC: :
Erde		20.9 µg/kg
Kläranlagen		1.6 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		67.8 µg/L
Seewasser		678 ng/L
Seewassersedimente		12.5 µg/kg
Süßwasser		6.78 µg/L
Süßwassersedimente		125 µg/kg

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]

Expositionsweg: :	Dauer der Aussetzung: :	PNEC: :
Erde		840 µg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Prädatoren		41 mg/kg
Seewasser		150 ng/L
Seewassersedimente		300 µg/kg
Süßwasser		1.5 µg/L
Süßwassersedimente		3 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise: Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sein.

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Typ:	Klasse:	Farbe:	Normen:	:
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.				
Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig.				

Körperschutz:

Empfohlen:	Typ/Kategorien:	Normen:	:
Geeignete Schutzbekleidung tragen, z. B. Überziehkleidung aus Polypropylen oder Schutzbekleidung aus Baumwolle/Polyester.	-	-	
Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen.	-	-	
Rutschhemmende Sicherheitsschuhe		EN ISO 20344	

Handschutz:

Material:	Minimale Schichtdicke (mm):	Durchbruchzeit (min.):	Normen:	:
Nitrilkautschuk	0.1	-	EN374-2	

Augenschutz:

Typ:	Normen:	:
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

Typ:	Normen:	:
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN ISO 16321-1	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig
Farbe:	Klar, Farblos
Geruch / Geruchsschwelle (ppm):	Fruchtig, Parfümiert, Angenehm
pH:	Nicht zutreffend - pH ist nicht definiert für nicht-wässrige Systeme.
Dichte (g/cm ³):	0,874 (20 °C)
Kinematische Viskosität:	435 mPa.s (40 °C)
Dynamische Viskosität:	420 mPa.s (20 °C)
Partikeleigenschaften:	Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
Erweichungspunkt/-bereich (°C):	Gilt nicht für Flüssigkeiten.
Siedepunkt (°C):	130 - 215
Dampfdruck:	3 hPa (20 °C)
Relative Dampfdichte:	>1
Zersetzungstemperatur (°C):	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C):	42,5
:	Prüfmethode: EN ISO 13736
Entzündbarkeit (°C):	Das Material ist entzündbar.
Zündtemperatur (°C):	>200
Explosionsgrenzen (% v/v):	0,6 - 7

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:	Unlöslich
n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogK _{ow}):	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
Löslichkeit in Fett (g/L):	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 100):	65
VOC (g/L):	357
Weitere physikalische und chemische Parameter:	Es liegen keine Daten vor.
Brandfördernde Eigenschaften:	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

Extreme Temperaturen

Statische Elektrizität

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

Starke Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Produkt / Substanz	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]
Spezies:	Ratte, männlichen
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	4801 mg/kg

Produkt / Substanz	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]
Spezies:	Ratte, männlichen/weiblichen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	2401 mg/kg

Produkt / Substanz	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]
Prüfmethode:	OECD 403
Spezies:	Ratte, männlichen/weiblichen
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	36 mg/L

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Das Produkt enthält Stoffe, die bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen können.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Produkt / Substanz Reviva Gel

Ergebnis: Keine Aspirationsgefahr

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine bekannt.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]
Prüfdauer: 28 Tage
Ergebnis: 3.7 %
Ergebnis:
Test: OECD 310

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]
BCF: 12400
LogKow: 6.49
Ergebnis:

12.4. Mobilität im Boden

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4]
LogKoc = 16596, Geringes Mobilitätspotenzial.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (*)

HP 3 - entzündbar

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC): 16 03 05* Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen

Abfallschlüsselnr. (EWC): 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

:	14.1 UN:	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung:	14.3 Transportgefahrenklassen: 	14.4 PG*:	14.5. Env**:	Weitere Angaben::
ADR	UN1300	TERPENTINÖLERSATZ	Transportgefahren-klassen: 3 Gefahrzettel: 3 Klassifizierungscode: F1 	III	Nein	Begrenzte Mengen: 5 L Tunnelbeschränkungscode: (D/E) Nähtere Informationen siehe unten.
IMDG	UN1300	TURPENTINE SUBSTITUTE	Transportgefahren-klassen: 3 Gefahrzettel: 3 Klassifizierungscode: F1 	III	Nein	Begrenzte Mengen: 5 L EmS: F-E S-E Nähtere Informationen siehe unten.
IATA	UN1300	TURPENTINE SUBSTITUTE	Transportgefahren-klassen: 3 Gefahrzettel: 3 Klassifizierungscode: F1 	III	Nein	Nähtere Informationen siehe unten.

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3.

IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1.

IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle 4.2.

Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen: Nur für gewerbliche Anwender.

Bedarf für spezielle Schulung: Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe: P5c - ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN, Mengenschwelle (unteren Klasse): 5.000 Tonnen / (oberen Klasse): 50.000 Tonnen

REACH, Anhang XVII: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 55). Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 70).

Hydrocarbons, C9-C11, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 2

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV). Ausfertigungsdatum: 16.12.2004. VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

HU066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f, Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Identifizierte Verwendungen (Abschnitt 1)

LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
PROC 0 = Sonstige
PC 35 = Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)
ERC 10a = Breite disperse Außenverwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EINECS = Altstoffverzeichnis
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWP = Treibhauspotenzial
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitte

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Russell Butler

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einer Dreieck markiert.
Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.
Land-sprache: DE-de